

# Amts-Blatt

der Königl. Preuss. Regierung zu Frankfurt a. D.

Stück 14.

Ausgegeben den 3. April

1902.

Inhalt: Inhalt von Nr. 6 der Gesetz-Sammlung S. 83. — Remonte-Antauf für 1902 S. 83. — Beschäftigung von Gehülften und Lehrlingen in Gast- und in Schankwirthschaften S. 83. — Prüfung zur Nachweisung der Reife für die Prima eines Gymnasiums, eines Realgymnasiums oder einer Oberrealschule S. 86. — Schutzmassregeln gegen Schweinefleuchen S. 86. — Veranstaltung einer öffentlichen Verloosung im Anschlusse an die Provinzial-Ausstellung für Bienenzucht vom 2-4 August d. Js. zu Landsberg a. W. S. 86. — Schließung des Bezirks Danzig für forstverorgungs-berechtigte Anwärter S. 86. — Ernennung des Regierungsraths Engelbrecht zum stellvertretenden Vorsitzenden der Einkommensteuer-Verfugungs-Kommission S. 86. — Eingemeindung von Dorfauen S. 87. — Hauptetat der Verwaltung des Provinzialverbandes von Brandenburg für das Jahr 1902 S. 88. — Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete S. 90. — Tarifierung von Schlammdünger aus Kläranlagen S. 92. — Haltestelle Biltendorf für den Privatpostverkehr mit vollem Tagesdienst eröffnet S. 92. — Gruppentarif III (Berlin-Stettin) S. 92. — Aufhebung der Verkürzung der Ladestrecken auf Station Frankfurter Allee, Berlin S. 92. — Andernweitige Feststellung der Bergreviere Frankfurt a. D., Ost-Cottbus und West-Cottbus S. 92. — Personal-Nachrichten S. 92.

## Gesetz-Sammlung.

Nr. 6 enthält: (Nr. 10324.) Gesetz, betreffend den Erwerb von Bergwerkeigenthum im Oberbergamtsbezirke Dortmund für den Staat. Vom 21. März 1902.

(Nr. 10325.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Hadamar, Herborn, Limburg a. L., Marienberg, Wallmerod und Weilburg. Vom 13. März 1902.

(1) 1. Zum Ankauf dreijähriger, ausnahmsweise vierjähriger Remonten werden in diesem Jahre im Regierungsbezirk Frankfurt a. D. die nachbezeichneten öffentlichen Märkte abgehalten werden.

5. Juni Müncheberg	8 $\frac{1}{2}$ Uhr B.
6. = Guben	8 = B.
6. = Crossen (Oder)	3 = N.
7. = Züllichau	11 = B.
11. = Friedeberg (Nm.) Bahnhof	12 $\frac{1}{2}$ = N.
12. = Bieg	11 = B.
13. = Zehden	2 $\frac{1}{2}$ = N.
14. = Bärwalde (Neum.)	8 = B.

2. Die angekauften Pferde werden sofort abgenommen und gegen Quittung baar bezahlt.

3. Pferde mit Fehlern, welche nach den Gesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Ankosten zurückzunehmen, desgleichen Pferde, die sich während der ersten 28 Tage nach dem Tage der Einklieferung in das Depot als Klopheugste erweisen. Die gesetzliche Gewährsfrist wird für periodische Augenentzündung (innere Augenentzündung, Mondblindheit) auf 28 Tage nach dem Tage der Einklieferung in das Depot verlängert, für Koppen (Krippensehen) auf 10 Tage vom genannten Zeitpunkt ab verkürzt.

4. Verkäufer, die Pferde vorführen, welche ihnen nicht eigenthümlich gehören, müssen sich gehörig ausweisen können.

5. Der Verkäufer ist verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue, starke, rindeleberne Trense mit starkem Gebiß und eine neue Kopfhalter von Leder oder Hanf mit 2 mindestens zwei Meter langen Stricken unentgeltlich mitzugeben.

6. Zur Feststellung der Abstammung der Pferde sind die Deck- resp. Füllenscheine mitzubringen.

Auch werden die Verkäufer ersucht, die Schweife der Pferde nicht übermäßig zu beschneiden und die Schwanzrübe nicht zu verkürzen.

Berlin, den 28. Februar 1902.

Kriegsministerium. Remonte-Inspektion.

(2) Auf Grund des § 120 e Abs. 3 der Gewerbeordnung hat der Bundesrath nachstehende Bestimmungen über die Beschäftigung von Gehülften und Lehrlingen in Gast- und in Schankwirthschaften erlassen:

### I.

1. In Gast- und in Schankwirthschaften ist jedem Gehülften und Lehrling über sechzehn Jahre für die Woche siebenmal eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens acht Stunden zu gewähren. Der Beginn der ersten Ruhezeit darf in die vorhergehende, das Ende der siebenten Ruhezeit in die nachfolgende Woche fallen.

Für Gehülften und Lehrlinge unter sechzehn Jahren muß die Ruhezeit mindestens neun Stunden betragen. Durch Polizeiverordnungen der zum Erlasse solcher Verordnungen berechtigten Behörden kann diese längere Ruhezeit auch für Gehülften und Lehrlinge über sechzehn Jahre vorgeschrieben werden.

Die höhere Verwaltungsbehörde ist befugt, in Bade- und anderen Kurorten die Ruhezeit für Ge-



hülfsen und Lehrlinge über sechszehn Jahre in Gastwirthschaften während der Saison, jedoch nicht über eine Dauer von drei Monaten, bis auf sieben Stunden herabzusetzen. Neben dieser Ruhezeit müssen täglich, abgesehen von den Mahlzeiten, Ruhepausen in der Gesamtdauer von mindestens zwei Stunden gewährt werden.

2. Der Zeitraum zwischen zwei Ruhezeiten, welcher auch die Arbeitsbereitschaft und die Ruhepausen umfaßt, darf in den Fällen der Ziffer 1 Abs. 1 höchstens sechszehn Stunden, in den Fällen der Ziffer 1 Abs. 2 höchstens fünfzehn Stunden und in den Fällen der Ziffer 1 Abs. 3 höchstens siebenzehn Stunden betragen.

3. Eine Verlängerung der in Ziffer 2 bezeichneten Zeiträume ist für den Betrieb bis zu sechzigmal im Jahre zulässig. Dabei kommt jeder Fall in Anrechnung, wo auch nur für einen Gehülfsen oder Lehrling diese Verlängerung stattgefunden hat.

Auch in diesen Fällen muß für die Woche eine Unterbrechung durch sieben Ruhezeiten von der vorgeschriebenen Dauer (Ziffer 1) stattfinden.

4. An Stelle einer der nach Ziffer 1 zu gewährenden ununterbrochenen Ruhezeiten ist den Gehülfsen und Lehrlingen mindestens in jeder dritten Woche einmal eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens vierundzwanzig Stunden zu gewähren.

In Gemeinden, welche nach der jeweilig letzten Volkszählung mehr als zwanzigtausend Einwohner haben, ist diese Ruhezeit mindestens in jeder zweiten Woche zu gewähren.

In denjenigen Wochen, in welchen hiernach eine vierundzwanzigstündige Ruhezeit nicht gewährt zu werden braucht, ist außer der ununterbrochenen Ruhezeit von der vorgeschriebenen Dauer (Ziffer 1) mindestens einmal eine weitere ununterbrochene Ruhezeit von mindestens sechs Stunden zu gewähren, welche in der Zeit zwischen acht Uhr Morgens und zehn Uhr Abends liegen muß.

5. Die Arbeitgeber sind verpflichtet, ein Verzeichniß anzulegen, welches die Namen der einzelnen Gehülfsen und Lehrlinge enthalten muß. In das Verzeichniß ist für jeden einzelnen Gehülfsen und Lehrling einzutragen, wann und für welche Dauer eine Ruhezeit gemäß Ziffer 4 gewährt worden ist.

Arbeitgeber, welche von den Bestimmungen der Ziffer 3 Gebrauch machen, sind verpflichtet, ein weiteres Verzeichniß anzulegen, in welches einzutragen ist, wann Ueberarbeit im Betriebe während des Kalenderjahrs stattgefunden hat.

Die nach Abs. 1, 2 zu machenden Eintragungen haben spätestens am ersten Tage nach Ablauf jeder Woche für die verfllossene Woche zu erfolgen.

Die Verzeichnisse sind auf Erfordern den zuständigen Behörden und Beamten zur Einsicht vorzulegen.

6. Gehülfsen und Lehrlinge unter sechszehn

Jahren dürfen in der Zeit von zehn Uhr Abends bis sechs Uhr Morgens nicht beschäftigt werden. Außerdem dürfen Gehülfsen und Lehrlinge weiblichen Geschlechts zwischen sechszehn und achtzehn Jahren, welche nicht zur Familie des Arbeitgebers gehören, während dieser Zeit nicht zur Bedienung der Gäste verwendet werden.

## II.

7. Als Gehülfsen und Lehrlinge im Sinne dieser Bestimmungen gelten solche Personen männlichen und weiblichen Geschlechts, welche im Betriebe der Gast- und der Schankwirthschaften als Oberkellner, Kellner oder Kellnerlehrlinge, als Köche oder Kochlehrlinge, am Büffet oder mit dem Fertigmachen kalter Speisen beschäftigt werden. Ausgenommen sind jedoch Personen, welche hauptsächlich in einem mit der Gast- oder der Schankwirthschaft verbundenen kaufmännischen oder sonstigen gewerblichen Betriebe beschäftigt werden, sofern ihre tägliche Arbeitszeit in diesem Betrieb anderweitigen reichsrechtlichen Vorschriften unterliegt.

## III.

8. Die vorstehenden Bestimmungen treten am 1. April 1902 in Kraft.

Bis zum 31. Dezember 1902 ist Ueberarbeit (Ziffer 3) höchstens fünfundvierzigmal zulässig.

Von dem in Ziffer 6 Satz 2 enthaltenen Verbote sind diejenigen Personen ausgenommen, welche bei der Verkündung dieser Bestimmungen Kellnerinnen sind. Berlin, den 23. Januar 1902.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

## Anweisung

zur Ausführung der Bestimmungen des Bundesraths über die Beschäftigung von Gehülfsen und Lehrlingen in Gast- und in Schankwirthschaften. (Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 23. Januar 1902, R. G. Bl. S. 33.)

A. Die regelmäßige, für jede Woche siebenmal zu gewährende Ruhezeit ist für Gehülfsen und Lehrlinge über sechszehn Jahre auf die Mindesdauer von 8 Stunden, für Gehülfsen und Lehrlinge unter sechszehn Jahren auf die Mindesdauer von 9 Stunden festgesetzt. Durch Polizeiverordnung kann auch für Gehülfsen und Lehrlinge über sechszehn Jahre die neunstündige Ruhezeit vorgeschrieben werden. In größeren Städten wird sich eine entsprechende Ausdehnung der Ruhezeit meist schon durch die Erwägung rechtfertigen, daß die Gehülfsen und Lehrlinge häufig in so weiter Entfernung von der Betriebsstätte wohnen, daß ihre Ruhezeit durch die Zurücklegung des Hin- und Rückweges erheblich verkürzt wird. Die Ortspolizeibehörden aller Orte mit mehr als 50 000 Einwohnern werden daher veranlaßt, alsbald den Erlaß einer der Ziffer 1 Abs. 2 der Bestimmungen des Bundesrathes entsprechenden Polizeiverordnung zu erwägen und bis zum 1. Oktober d. Js. an die vorgelegten Regie-



rungspräsidenten darüber zu berichten, ob eine solche Verordnung erlassen worden ist, oder welche Umstände etwa zur Abstandnahme von dieser Maßregel geführt haben.

B. „Höhere Verwaltungsbehörde“ im Sinne der Ziffer 1 Absatz 3 der Bestimmungen des Bundesraths ist der Regierungspräsident.

Die Vorschrift, welche der höheren Verwaltungsbehörde die Befugniß erteilt, in Bade- und anderen Kurorten die Ruhezeit für Gehülften und Lehrlinge über sechszehn Jahre in Gastwirthschaften während der Saison, jedoch nicht über eine Dauer von drei Monaten, bis auf 7 Stunden herabzusetzen, ist der Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse entsprungen, welche häufig in kleineren Bade- und Kurorten, namentlich in Gebirgsgegenden obwalten, wo sich der hauptsächlich Fremdenverkehr auf wenige Monate im Jahre beschränkt und wo die Beschaffung eines zur Durchführung der achtfündigen Ruhezeit erforderlichen Aushilfspersonals häufig unverhältnißmäßige Schwierigkeiten verursacht. Diese Voraussetzungen werden in größeren Orten, wo Kurbäder und ähnliche Heilanstalten für Fremde eingerichtet sind, regelmäßig nicht vorliegen.

Von der Befugniß aus Ziffer 1 Abs. 3 wird daher der Regel nach nur in den kleineren Bade- und anderen Kurorten Gebrauch zu machen sein. Um eine einheitliche Handhabung der gedachten Vorschrift zu sichern, ordnen wir bis auf Weiteres an, daß eine Herabsetzung der in Ziffer 1 Abs. 1 vorgeschriebenen Ruhezeit nur mit unserer Zustimmung erfolgen darf. Die Herren Regierungspräsidenten wollen demgemäß gegebenen Falles unter Darlegung des besonderen Sachverhalts an uns berichten.

C. Die Bestimmung der Tage, an denen bis zu sechszigmal im Jahre Uebersarbeit im Betriebe zulässig ist (Ziffer 3), unterliegt der eigenen Wahl des Arbeitgebers. Mehr als sechszigmal im Jahre darf in keinem Falle Uebersarbeit für den Betrieb stattfinden.

D. Für das in Ziffer 5 Abs. 1 vorgeschriebene Verzeichniß ist das beiliegende Muster den Wirthen zur Verwendung zu empfehlen.

E. Die Ortspolizeibehörde hat in jedem Gehülften oder Lehrlinge beschäftigenden Gast- oder Schankwirthschaftsbetriebe mindestens einmal im Jahre eine ordentliche Revision vorzunehmen. Außerordentliche Revisionen haben nach Bedürfniß und insbesondere dann zu erfolgen, wenn der Verdacht einer gesetzwidrigen Beschäftigung von Gehülften oder Lehrlingen vorliegt.

Der revidirende Beamte hat festzustellen:

I. ob jedem Gehülften oder Lehrling regelmäßige Ruhezeiten siebenmal für die Woche gewährt werden, ob diese Ruhezeiten mindestens die in Ziffer 1 der Bestimmungen vorgeschriebene Stundenzahl in ununterbrochener Folge erreichen und ob der

Zeitraum zwischen zwei Ruhezeiten die in Ziffer 2 vorgeschriebene Höchstdauer nicht übersteigt;

II. ob seit dem Inkrafttreten der Bestimmungen, bezw. seit der letzten Revision die nach Ziffer 4 Abs. 1, 2 zu gewährenden besonderen 24stündigen Ruhezeiten mindestens in jeder dritten — in Gemeinden mit mehr als 20 000 Einwohnern in jeder zweiten — Woche gewährt worden sind und ob in jeder zwischenliegenden Woche außer den regelmäßigen Ruhezeiten (Ziffer 1) mindestens einmal eine weitere ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 6 Stunden gemäß Ziffer 4 Abs. 3 bewilligt worden ist;

III. ob diese letztere Ruhezeit in der Zeit zwischen 8 Uhr Morgens und 10 Uhr Abends lag;

IV. ob die nach Ziffer 5 anzulegenden Verzeichnisse vorhanden und ordnungsmäßig geführt, insbesondere, ob die Eintragungen für alle abgelaufenen Wochen erfolgt sind;

V. ob Uebersarbeit im Betriebe (Ziffer 3) während des Kalenderjahres nicht öfter als 60 mal (im Jahre 1902 nicht öfter als 45 mal) stattgefunden hat und ob auch in diesen Fällen für die Woche eine Unterbrechung durch 7 Ruhezeiten von der in Ziffer 1 vorgeschriebenen Dauer erfolgt ist;

VI. ob Gehülften oder Lehrlinge unter 16 Jahren in der Zeit von 10 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens beschäftigt werden;

VII. ob Gehülften oder Lehrlinge weiblichen Geschlechts zwischen 16 und 18 Jahren, welche nicht zur Familie des Wirthes gehören, und welche nicht etwa schon zur Zeit der Verkündung der Bestimmungen des Bundesrathes Kellnerinnen waren, während der Zeit von 10 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens zur Bedienung der Gäste verwendet werden.

Der revidirende Beamte hat bei jeder Revision in die gemäß Ziffer 5 angelegten Verzeichnisse einen Revisionsvermerk einzutragen.

Die Ortspolizeibehörde hat eine Liste zu führen, in die alle revidirten Betriebe und bei jedem Betriebe die Daten der vorgenommenen Revisionen einzutragen sind. Den zuständigen Gewerbeaufsichtsbeamten ist diese Liste auf Ersuchen zur Einsicht vorzulegen.

F. Den Gewerbeaufsichtsbeamten steht gemäß § 139b der G. O. neben den ordentlichen Polizeibehörden die Aufsicht über die Ausführung der Bestimmungen des Bundesrathes zu. Nehmen die Gewerbeaufsichtsbeamten in der Revisionsthätigkeit der Beamten der örtlichen Polizei Mängel wahr, so haben sie hiervon der vorgesezten Behörde dieser Beamten Anzeige zu erstatten.

G. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des Bundesrathes unterliegen der Strafvorschrift in § 147 Abs. 1 Ziffer 4 der Gewerbeordnung.

H. Den Bestimmungen des Bundesrathes unterliegen nach Ziffer 7 der Bekanntmachung die-



jenigen Personen nicht, welche hauptsächlich in einem mit der Gast- oder der Schankwirthschaft verbundenen kaufmännischen oder sonstigen gewerblichen Betriebe beschäftigt werden, sofern ihre tägliche Arbeitszeit in diesem Betriebe anderweiten rechtsrechtlichen Vorschriften unterliegt. Demnach ist die Anwendung der Vorschriften z. B. ausgeschlossen für diejenigen in offenen Verkaufsstellen, wie Weinhandlungen und Kolonialwaarengeschäften, und in den dazu gehörenden Schreibstuben (Kontoren) und Lagerräumen beschäftigten Gehülfen, Lehrlinge und Arbeiter, welche nur nebenher oder gelegentlich in einer mit solchen Betrieben verbundenen Schankwirthschaft beschäftigt werden, da die tägliche Arbeitszeit dieser Personen durch § 139c der Gewerbeordnung geregelt ist. Ebenso bleiben von den gegenwärtigen Bestimmungen Gehülfen und Lehrlinge befreit, welche hauptsächlich im Betriebe von Bäckereien oder Konditoreien, die den Bestimmungen des Bundesraths vom 4. März 1896 (R. G. Bl. S. 55) unterliegen und nur nebenher oder gelegentlich in einer mit solchen Betrieben verbundenen Schankwirthschaft beschäftigt werden. Ferner würden auch Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter in fabrikmäßig oder mit Motoren betriebenen Brauereien pp., wenn sie nebenher oder gelegentlich in einer mit solchen Betrieben verbundenen Schankwirthschaft Verwendung finden, den gegenwärtigen Vorschriften nicht unterworfen sein, da ihre tägliche Arbeitszeit den Bestimmungen in §§ 135—139 der Gewerbeordnung bezw. der Kaiserlichen Verordnung vom 9. Juli 1900 und der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 13. Juli 1900 (R. G. Bl. S. 565, 566) unterliegt. Berlin, den 12. März 1902.

Der Minister des Innern.

Der Minister für Handel und Gewerbe.  
(Verzeichniß siehe Seite 87).

### **Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Kollegiums.**

Wir machen hierdurch wiederholt bekannt, daß für die Prüfung derjenigen jungen Leute, welche ihre Reife für die Prima eines Gymnasiums, eines Realgymnasiums oder einer Oberrealschule nachweisen wollen, die Meldungen unter Beifügung eines Lebenslaufes, des letzten Zeugnisses über den früheren Schulbesuch und den etwa genossenen Privatunterricht sowie eines polizeilichen Führungsattestes bis zum 15. Januar, 15. Mai und 1. November eines jeden Jahres bei uns einzureichen sind. Verspätete Meldungen können keine Berücksichtigung finden. Berlin, den 22. März 1902.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

### **Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Frankfurt a. D.**

(1) Auf Anordnung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten wird meine Bekanntmachung vom 13. April 1894 (Extrablatt zum Amtsblatte Stück 16), betreffend Schutzmaß-

regeln gegen Schweinefleuchen, hiermit wie folgt ergänzt:

Die dem Rothlauf der Schweine zugehörige Krankheitsform der **Bucksteinblattern** unterliegt fortan der Anzeigepflicht und der veterinärapolizeilichen Bekämpfung wie der Rothlauf, jedoch mit der Erleichterung, daß das Fleisch von geschlachteten Schweinen, die nur an Bucksteinblattern gelitten haben, nach unschädlicher Beseitigung der veränderten Theile ungekocht zum freien Verkehr zugelassen werden kann.

Frankfurt a. D., den 25. März 1902.

Der Regierungspräsident.

(2) Der Herr Ober-Präsident der Provinz Brandenburg hat durch Erlaß vom 18. d. Mts. — O. P. Nr. 5050 dem geschäftsführenden Komitee für die in Landsberg a. W. geplante Provinzial-Ausstellung für Bienenzucht die Genehmigung ertheilt, im Anschlusse an die vom 2 bis 4. August dauernde Ausstellung eine öffentliche Verloosung von Ausstellungsgegenständen nach Maßgabe des vorgelegten Planes zu veranstalten, gemäß welchem 6000 Loose zu je 50 Pfennig in der Provinz Brandenburg ausgegeben und 888 Gewinne sowie 2000 Freiloose im Gesamtwerthe vom 3000 Mk. gezogen werden sollen. Zahl und Preis der auszugebenden Loose, das Absatzgebiet der letzteren, Ort und Zeit der Verloosung, Anzahl und Gesamtwerthe der Gewinne müssen auf den Loosen angegeben sein.

Frankfurt a. D., den 25. März 1902.

Der Regierungs-Präsident.

(3) Durch Erlaß des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 12. d. Mts. ist der Regierungsbezirk Danzig bis auf weiteres für Notirungen forstversorgungsberechtigter Anwärter geschlossen.

Frankfurt a. D., den 25. März 1902.

Königliche Regierung.

(4) An Stelle des Regierungsraths Hüger ist der Regierungsrath Engelbrecht hier zum stellvertretenden Vorsitzenden der Einkommensteuer-Berufungs-Kommission für den Regierungsbezirk Frankfurt a. D. ernannt worden.

Frankfurt a. D., den 22. März 1902.

Der Regierungs-Präsident.

(5) Durch Beschluß des Kreis Ausschusses des Kreises Soldin vom 19. März 1901 ist

a, die fiskalische Dorfaue in der Ortschaft Clausdorf, Kartenblatt 1 bis 3, Parzellen Nr. 176/89, 14 und 1 in einer Größe von 2,1742 ha, in den Gemeindebezirk Clausdorf,

b, die fiskalische Dorfaue in der Ortschaft Michnow, Kartenblatt Nr. 1 und 2, Parzellen Nr. 218/104, 221/104 und 370/259 in einer Größe von 4,3210 ha in den Gemeindebezirk Michnow, eingemeindet worden.



**Verzeichnis**

der gemäß Ziffer 4 der Bestimmungen des Bundesrathes über die Beschäftigung von Gehülfen und Lehrlingen in Gast- und Schankwirtschaften vom 23. Januar 1902 gewährten Ruhezeiten.

Gemeinde . . . . .  
 Bezeichnung des Betriebes: . . . . .  
 Name des Besitzers oder Leiters: . . . . .

Nr.	Vor- und Zuname:	Art der Beschäftigung:	Geburts-Zag u. Jahr:	Am Betriebe beschäftigt seit	Dem Nebengenannten wurde gewährt:		Dem Nebengenannten wurde gewährt:		
					an den unten angegebenen Tagen: Tagess- und Monats-Datum	an den unten angegebenen Tagen: Tagess- und Monats-Datum	eine mindestens 24stündige Ruhezeit gemäß Ziffer 4, Abs. 1, 2	eine mindestens 24stündige Ruhezeit gemäß Ziffer 4, Abs. 3	
					Wochen-tag	Beginn . . Uhr	Ende (am folg. Tage) . . Uhr	Beginn . . Uhr	Ende (am folg. Tage) . . Uhr
1									

Anmerkung: In den Spalten: „Wochentag“, „Tagess- und Monats-Datum“ ist der Tag einzutragen, an welchem die Ruhezeit beginnt.

## Bekanntmachung des Landes-Direktors der Provinz Brandenburg.

Auszug aus dem Hauptetat der Verwaltung des Provinzialverbandes von Brandenburg für das Jahr 1902.

Kapitel	Titel	Einnahmen und Ausgaben.	Betrag für das Jahr 1902	
			M	S
<b>A. Laufende Einnahmen.</b>				
Aus der Staatskasse.				
I.	1	Dotationsrente (§ 2 des Gesetzes vom 8. Juli 1875 und Allerh. Verordn. vom 12. September 1877)	1549077	—
	2	Für die Verwaltung und Unterhaltung der früheren Staats-Chauffeen (§ 20 a. a. D.)	1335047	—
	3	Zuschuß für die Hebammen-Lehranstalt zu Frankfurt a. D. (§ 13 a. a. D.)	7548	—
	4	Zuschuß zur Unterstützung niederer landwirtschaftlicher Lehranstalten (§ 14 a. a. D.)	5400	—
II.		Aus den Kapitalien und Beständen der Provinz.		
	1—2	Zinsen	70200	—
III.	1—14	Aus den Nebenfonds der Provinz: Zinsen	652710	—
IV.		An Provinzialabgabe	2994000	—
V.		Aus der Chausseeverwaltung.		
	1—10	Beiträge von Kreisen zu den Besoldungen der Provinzial-Baubeamten und Aufseher, Renten, Miethen, Pächte, Erträge aus Baumpflanzungen und sonstige Einnahmen	57000	—
VI.		Aus der Verwaltung des Landarmen- und Korrigendenwesens.		
	1—3	Erstattete Kurz-, Pflege- und Erziehungskosten, sowie sonstige Einnahmen	35710	—
VII.		Aus der Fürsorge für Geistesranke, Idioten, Epileptische, Taubstumme und Blinde.		
	1—6	Erstattete Pflege- und Ausbildungskosten, sowie sonstige Einnahmen (Gesetz vom 11. Juli 1891)	1473000	—
VIII.		Aus der Fürsorgeerziehung Minderjähriger (Gesetz vom 2. Juli 1900).		
	1—2	Erstattete Erziehungs- und Unterhaltungskosten, sowie sonstige Einnahmen	174950	—
IX.		Aus der Verwaltung des Viehvericherungswesens (Reichsgesetz v. 23. Juni 1880 und Gesetz vom 12. März 1881 bezw. 22. April 1892)		
			3100	—
X.		Für die Verwaltung anderer Fonds und Klassen	27640	—
XI.	1—2	Insgemein	2618	—
Summe A.			8388000	—
<b>B. Außerordentliche Einnahmen.</b>				
	1	Aus dem Verkaufe von Exemplaren des Inventars der Bau- und Kunstdenkmäler und zur Abrundung	207	41
	2	Rechnungsüberschuß des Jahres 1900	64232	34
	3	Aus dem Dotationskapital die demselben 1901 zugeführten Abfindungen für Erweiterung der Chaussee-Unterhaltungslast	5060	25
	4	Zuschuß aus dem Betriebsfonds	158000	—
Summe B.			227500	—
Hierzu " A.			8388000	—
Summe der Einnahme			8615500	—
<b>A. Laufende Ausgaben.</b>				
Kosten des Provinziallandtags und seiner Organe.				
I.	1—2	Reisekosten und Tagegelber, sowie Büreaufkosten	39400	—
II.		Kosten anderer Verwaltungsorgane. Reisekosten und Tagegelber der gewählten Mitglieder des Provinzialraths (§ 100 Pr. D.)	550	—
III.		Kosten der Centralverwaltung.		
	1	Gehälter der Provinzialbeamten nebst Miethschädigungen bezw. Wohnungsgeldzuschüssen	357982	—
	2—10	Andere persönliche und sächliche Ausgaben		
Seitenbetrag			397932	—



Kapitel	Titel	Ausgabe.	Betrag für das Jahr 1902	
			M	3
		Uebertrag	397932	—
IV.		Beihilfe zur Durchführung der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 (§ 5 Nr. 1 des Gef. vom 8. Juli 1875) . . . . .	285858	99
V.		Für den Neubau chausfirter Wege (§ 4 Nr. 1 a. a. D.) . . . . .	600000	—
VI.		Für die Verwaltung und Unterhaltung der Provinzial-Chausseen (§§ 18 ff. a. a. D.)		
	1—14 u. 17	Gehälter der Baubeamten und Chausseeaufseher, sowie andere persönliche und sächliche Ausgaben	211246	32
	15	Für Unterhaltung einzelner Chausseestrecken durch die betreffenden Gemeinden	22453	68
	16	Kosten der materiellen Unterhaltung der Provinzial-Chausseen (rund 1367 km)	1114700	—
VII.		Unterstützung für den Gemeindegewebau (§ 4 Nr. 1 a. a. D.) . . . . .	180000	—
VIII.		Zur Förderung von Landesmeliorationen (§ 4 Nr. 2 a. a. D.) . . . . .	140700	—
IX.		Zur Förderung des Baues von Kleinbahnen (§ 41 des Gesetzes vom 28. Juli 1892).		
	1—2	Zur Verstärkung des Eisenbahnfonds und zur Verzinsung der Provinzialanleihe von 1899 . . . . .	450000	—
X.		Für die Verwaltung des Landarmen- und Korrigendenwesens (§ 4 Nr. 3 des Gef. vom 8. Juli 1875).		
	1	Zuschüsse zur Unterhaltung der Provinzialanstalten . . . . .	278600	—
	3	Aufwendungen für Landarme außerhalb der Provinzialanstalten . . . . .	375000	—
	4	Beihilfen an Ortsarmenverbände . . . . .	38000	—
	5	Beihilfe für die Arbeiterkolonie Friedrichswille . . . . .	6000	—
	6	Beihilfe zur Unterhaltung der Verpflegungsstationen . . . . .	8000	—
	2 u. 7	Zu Unterstützungen an Anstaltsbeamte und deren Hinterbliebene, sowie sonstige Ausgaben . . . . .	5200	—
XI.		Zur Fürsorge für Geisteskranke, Idioten, Epileptische, Taubstumme und Blinde (§ 4 Nr. 4 a. a. D. und Gef. vom 11. Juli 1891).		
	1	Zuschüsse zur Unterhaltung der Provinzialanstalten, sowie Aufwendungen für Geisteskranke und Idioten in Privatanstalten . . . . .	2637410	—
	2—4	Aufwendungen für Taubstumme, Blinde und arme Augenkranken, sowie sonstige Ausgaben . . . . .	218710	—
XII.		Zur Fürsorgeerziehung Minderjähriger (§ 15 des Gesetzes vom 2. Juli 1900).		
	1—4	Zuschuß zur Unterhaltung der Schul- und Erziehungsanstalt, Erziehungs- und Verpflegungskosten, sowie sonstige Ausgaben . . . . .	249240	—
XIII.		Zur Unterstützung milder Stiftungen (§ 4 Nr. 5 des Gesetzes vom 8. Juli 1875) . . . . .	15000	—
XIV.		Für Kunst- und wissenschaftliche Vereine, für Landesbibliotheken und Unterhaltung von Denkmälern (§ 4 Nr. 6 a. a. D.) . . . . .	7200	—
XV.	1—3	Für Hebammenwesen (§ 13 a. a. D.) . . . . .	21276	49
XVI.	1—9	Zur Unterstützung niederer landwirthschaftlicher Lehranstalten (§ 14 a. a. D.) in Roß, Dranienburg, Dahme, Wittstock, Königsberg Nm., Prenzlau, Crossen und Schwiebus . . . . .	39620	—
XVII.	1—14	Früher vom Staate geleistete bezw. von der Provinz übernommene fort-dauernde Zahlungen (§§ 1 u. 2 a. a. D.) . . . . .	58248	44
XVIII.	1—2	Für die Verwaltung und Unterhaltung des Landeshauses . . . . .	6800	—
XIX.	1—9	Zur bestimmungsmäßigen Verwendung der Nebensfonds . . . . .	203700	—
XX.		Zur Verfügung des Provinzialausschusses zur Bestreitung nicht vor-gesehener unvermeidlicher Ausgaben . . . . .	22500	—
XXI.		Insgemein . . . . .	104	08
		Summe A.	7593500	—



Kapitel	Titel	Ausgabe.	Betrag für das Jahr 1902	
			M	S
<b>B. Außerordentliche Ausgaben.</b>				
I.	1—3	Einmalige Entschädigung für die dauernde Uebernahme der Unterhaltung von Provinzialchauffeen innerhalb der Gemeindebezirke Cottbus und Potsdam . . . . .	61997	67
II.	1—9	Zu Bauten an den Anstalten Wittstock, Strausberg und Potsdam . . . . .	909800	—
III.	1—3	Verschiedenes . . . . .	50202	33
Summe B.			1022000	—
Hierzu " A.			7593500	—
Summe der Ausgabe			8615500	—
Die Einnahme beträgt			8615500	—

Vorstehender Etat ist vom Brandenburgischen Provinziallandtage in der Sitzung vom 25. Februar 1902 festgestellt worden und wird hierdurch in Gemäßheit des § 101 der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 3. März 1902.

Der Landes-Direktor der Provinz Brandenburg. Freiherr von Manteuffel.

(6) Aus dem deutschen Reiche sind lau. Nr. 11, 12 und 13 des Centralblattes für das deutsche Reich pro 1902 folgende Ausländer ausgewiesen worden:

a) Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs.

Karl Folwarczyn, Arbeiter, geboren am 24. Oktober 1878 zu Mittel-Bludowiz, Oesterreichisch-Schlesien, ortsangehörig ebendasselbst, wegen schweren Diebstahls (1 Jahr Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 26. März 1901) ausgewiesen vom königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Schleswig am 28. Februar d. Js.

Antoine Cardon, Kellner, geboren am 20. September 1859 zu Nizza, Frankreich, französischer Staatsangehöriger, wegen Versuchs des schweren Diebstahls (2 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 7. März 1900) ausgewiesen vom Großherzoglich badischen Landeskommissär zu Karlsruhe am 14. Februar d. Js.

Herman Hergett, Porzellandrehler, geboren am 6. August 1858 zu Langlamitz, Bezirk Luditz, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Versuchs des schweren Raubes (3 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 8. März 1899) ausgewiesen vom königlich bayerischen Bezirksamt Bamberg II am 1. März d. Js.

Michael Hojer, Büttner, geboren am 16. August 1876 zu Bruck, Bayern, ortsangehörig zu Schönbach, Bezirk Eger, Böhmen, wegen neun schwerer und zwei einfacher Diebstähle im Rückfalle (5 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 16. Januar 1897) ausgewiesen vom königlich bayerischen Bezirksamt Erlangen am 23. April 1897.

b) Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs.

August Revenich, Fabrikarbeiter, geboren am 14. Juli 1887 zu Cresfeld, Preußen, niederländischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens ausgewiesen vom königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Coblenz am 17. Januar d. Js.

Michael Köppler, Bäcker und Stricker, geboren am

27. November 1865 zu Altenteich, Bezirk Eger, Böhmen, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Landstreichens und Bettelns ausgewiesen vom königlich bayerischen Bezirksamt Grafenau am 20. Februar d. Js.

Franz Schimek, Mechaniker, geboren am 11. Mai 1865 zu Wien, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens und Bettelns ausgewiesen vom königlich bayerischen Bezirksamt Weilheim am 30. Januar d. Js.

Johann Stach, Arbeiter, geboren am 11. Dezember 1845 zu Königsberg a. E., Bezirk Falkenau, Böhmen, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Bettelns ausgewiesen von der königlich sächsischen Kreishauptmannschaft Zwickau am 21. Januar d. Js.

Josefa Stadlwieser, geborene Jung, verw., Wäscherin, geboren am 4. Februar 1870 zu Hötting, Bezirk Innsbruck, Tirol, ortsangehörig zu Stanz, Bezirk Landeck, ebendasselbst, wegen gewerbsmäßiger Unzucht und Arbeitscheu ausgewiesen von der königlich bayerischen Polizei-Direktion in München am 18. Januar d. Js.

Johann Stemmberg, Schneidergehülfe, geboren am 24. Mai 1851 zu Neubüschow, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Bettelns ausgewiesen vom königlich bayerischen Bezirksamt Tirschenreuth am 5. Februar d. Js.

Josef Walenci, Arbeiter, geboren im Jahre 1878 zu Bytnow, Kreis Wielun, russisch Polen, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Landstreichens ausgewiesen vom königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Breslau am 4. März d. Js.

Andreas Wajka, Hafner, geboren am 22. März 1852 zu Haid, Bezirk Tachau, Böhmen, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Bettelns ausgewiesen vom königlich bayerischen Bezirksamt Passau am 21. Februar d. Js.

Anton Weber, Tagelöhner, geboren am 12 März



- 1864 zu Raidobra, Gerichtsbezirk Petrovac, Kreis Batschbodref, Ungarn, ungarischer Staatsangehöriger, wegen Bettelns ausgewiesen vom königlich bayerischen Bezirksamt Kehlheim am 22. Februar d. J.
- Josef Zuber, Schriftseher, geboren am 5. (15.) März 1881 zu Kornhaus, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens und Bettelns ausgewiesen vom königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Aachen am 6. Februar d. J.
- Johann Bernfuß, Gerbergeselle, geboren am 9. Dezember 1878 zu Jglau, Mähren, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Beamtenbeleidigung, Landstreichens, Bettelns und Führung falscher Zeugnisse ausgewiesen vom Stadtmagistrat Kempten, Bayern am 13. Februar d. J.
- Ferdinand Weuer, Arbeiter, geboren am 30. Mai 1864 zu Reichenberg, Böhmen, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Bettelns ausgewiesen von der königlich sächsischen Kreishauptmannschaft Bauzen am 5. Februar d. J.
- Benzel Brunner, Weißgerber, geboren am 28. September 1877 zu Prag, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens ausgewiesen vom königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Potsdam am 7. März d. J.
- Marie Fischer, ledige Dienstmagd, geboren am 12. März 1870 zu Ober-Altstadt, Bezirk Trautenau, Böhmen, ortsangehörig zu Trautenbach, Bezirk Trautenau, wegen Diebstahls und gewerbsmäßiger Unzucht ausgewiesen von der königlich sächsischen Kreishauptmannschaft Bauzen am 7. Februar d. J.
- Joel Großbach, israelitischer Lehrer, geboren im Jahre 1872 zu Lublin, Polen, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Landstreichens und Bettelns ausgewiesen vom Großherzoglich badischen Landeskommissär zu Freiburg am 6. März d. J.
- Johann van Revelaer, Arbeiter, geboren am 28. März 1849 in Zevenaar, Niederlande, niederländischer Staatsangehöriger, wegen Bettelns ausgewiesen vom königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Münster am 14. Januar d. J.
- Josef Friedrich Kiehm, Weber, geboren am 6. Januar 1872 zu Krumbach, Bayern, schweizerischer Staatsangehöriger, wegen Bettelns ausgewiesen vom kaiserlichen Bezirkspräsidenten zu Straßburg am 4. März d. J.
- Franz Kraus, Tischler und Tagearbeiter, geboren am 3. April 1867 zu Krausebauden, Bezirk Hohenelbe, Böhmen, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Landstreichens und Bettelns ausgewiesen von der königlich sächsischen Kreishauptmannschaft Bauzen am 21. Januar d. J.
- Johann Franz Meens, Cigarrenarbeiter, geboren am 13. Oktober 1861 zu Antwerpen, belgischer Staatsangehöriger, wegen Bettelns ausgewiesen

- vom königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Magdeburg am 6. März d. J.
- Anton Sejka, Dienstknecht, geboren am 10. Januar 1856 zu Kladno, Bezirk Smichow, Böhmen, ortsangehörig zu Biskely, Bezirk königliche Weinberge, ebendasselbst, wegen Bettelns ausgewiesen vom königlich bayerischen Bezirksamt Regen am 1. März d. J.
- Johann Botroubek, Kaufmann, geboren am 28. September 1876 zu Priluka, Gemeinde Chotomiz, Bezirk Leitomischl, Böhmen, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Bettelns ausgewiesen vom königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Düsseldorf am 10. März d. J.
- Georg Bruß, Fabrikarbeiter (Tuchmacher), geboren am 5. März 1853 zu Drahomischl, Bezirk Bielitz, Oesterreichisch-Schlesien, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Landstreichens ausgewiesen vom königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Oppeln am 15. Januar d. J.
- Thomas Cerny, Tagelöhner, geboren am 3. Mai 1873 zu Mraťove, Bezirk Taus, Böhmen, ortsangehörig zu Nakosic, Bezirk Bischofteinitz, ebendasselbst, wegen Landstreichens und Bettelns ausgewiesen vom königlich bayerischen Bezirksamt Passau am 12. März d. J.
- August Hammer, Stuckateur, geboren am 28. August 1857 zu Rheine, Kreis Steinfurt, Preußen, ortsangehörig zu Venlo, Niederlande, wegen Bettelns ausgewiesen vom königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Düsseldorf am 19. März d. J.
- Peter Ivanzich, Arbeiter, geboren im Jahre 1867 zu Bisnada, Bezirk Porenzo, Oesterreich, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens und Bettelns ausgewiesen vom kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Colmar am 11. März d. J.
- Anton Daniel Ferdinand Kantuzi, ohne Stand, geboren am 21. Januar 1878 zu Rumburg, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Bettelns ausgewiesen vom königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Trier am 14. März d. J.
- Marie Krmela, unverehelicht, 30 Jahre alt, geboren zu Wyszehor, Bezirk Hohenstadt, Mähren, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Landstreichens ausgewiesen vom königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Oppeln am 24. Dezember v. J.
- Carlo Machetto, Maurer und Schreiner, geboren am 19. August 1867 zu Camandona, Bezirk Novara, Italien, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Landstreichens ausgewiesen vom kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Straßburg am 13. März d. J.
- Johann Züst, Viehwärter, geboren am 18. September 1862 zu Kleinenbuch, Gemeinde Rehtobel, Kanton Appenzell, Schweiz, ortsangehörig zu Wolfshalden, Kanton Appenzell, wegen Bettelns ausgewiesen vom königlich bayerischen Bezirksamt Michach am 6. März d. J.



Die auf Seite 42 unter Ziffer 2 des Central-Blattes für das laufende Jahr veröffentlichte Ausweisung des Schlossergesellen Alexander Nicolai Buglaff ist zurückgenommen worden.

Frankfurt a. D., den 24. März 1902.

Der Regierungs-Präsident.

### **Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.**

(1) Im Gruppen- und Wechselverkehr der vereinigten preußisch-hessischen Staatsbahnen, im Binnenverkehr der Militärbahn, im Militärbahn-Staatsbahnverkehr, im Binnenverkehr der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen, im Reichsbahn-Staatsbahnverkehr, im Wechselverkehr der preußisch-hessischen Staatsbahnen mit den oldenburgischen Staatsbahnen und mit Station Kempen der Breslau-Warschauer Eisenbahn ist vom 1. April 1902 ab im Waarenverzeichnis des Ausnahmetarifs 2 (Rohstofftarif)

a, nachzutragen:

unter Ziffer 1 vor „Wollstaub“ der Artikel „Schlammdünger aus Kläranlagen“,

b, zu streichen:

unter Ziffer 4 der Artikel „Scheideschlamm von der Zuckerfabrikation (Preßschlamm, Scheidekalk, Saturationschlamm)“.

In dem gleichen Verkehrsumfang und von dem gleichen Tage ab ist im Ausnahmetarif für Düngermittel und Rohmaterialien der Kunstdüngerfabrikation (Neuausgabe vom 1. August 1900) auf Seite 2 unter I. B. a. an Stelle der Worte „Scheideschlamm von der Zuckerfabrikation (Preßschlamm, Scheidekalk, Saturationschlamm)“ zu setzen: „Schlammdünger aus Kläranlagen“.

Berlin, den 27. März 1902.

Königliche Eisenbahndirektion

zugleich Namens der beteiligten Verwaltungen.

(2) Die Haltestelle Ziltendorf unseres Bezirks wird am 15. April d. J. für den Privatdepeschverkehr mit vollem Tagesdienst eröffnet.

Berlin, den 26. März 1902.

Königliche Eisenbahndirektion.

### **(3) Gruppentarif III (Berlin—Stettin).**

Mit Gültigkeit vom 1. April 1902 wird zum Gruppentarif III (Berlin—Stettin) der Nachtrag III ausgegeben. Er enthält eine anderweite Fassung des Ausnahmetarifs 14a für Rohzucker an Raffinerien. Exemplare des Nachtrages können durch die Güter-Abfertigungsstellen sowie das Ausfunksbureau, hier Bahnhof Alexanderplatz, zum Preise von 0,05 Mk. für des Stück bezogen werden.

Berlin, den 25. März 1902.

Königliche Eisenbahndirektion,

zugleich Namens der beteiligten Verwaltungen.

(4) Mit Gültigkeit vom 1. April d. J. ab wird die durch Bekanntmachung vom 12. März d. J. eingeführte Verkürzung der Ent- und Beladefristen

für Wagenlabungsgüter auf Station Frankfurter Allee, Berlin, wieder aufgehoben.

Berlin, den 29. März 1902.

Königliche Eisenbahndirektion.

### **Bekanntmachung des Königlichen Ober-Bergamts zu Halle.**

Durch Erlaß des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 11. März 1902—I, 1550— ist auf Grund des § 188 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 über die anderweite Begrenzung der Bergreviere Frankfurt a. D., Ost-Cottbus und West-Cottbus das Nachstehende bestimmt worden:

1. Das Bergrevier Frankfurt a. D., umfaßt die Provinz Pommern, den Regierungsbezirk Potsdam und vom Regierungsbezirke Frankfurt a. D. den Stadtkreis Frankfurt a. D., die Kreise Lebus, Königsberg, Soldin, Arnswalde, Friedeberg, Landsberg a. W., West-Sternberg, Ost-Sternberg, Züllichau, Crossen, Guben und den Stadtkreis Guben.

2. Das Bergrevier Ost-Cottbus umfaßt die Kreise Sorau, Spremberg, Cottbus, Lübben und denjenigen Theil des Kreises Kalau, welcher östlich von der Eisenbahnlinie Kamenz-Senftenberg, der Landstraße Senftenberg-Kauno-Nätschen-Döbern-Bahnhof Kalau und der Eisenbahnlinie Bahnhof Kalau-Lübbenau-Berlin liegt.

3. Das Bergrevier West-Cottbus umfaßt den westlich der vorstehend genannten Linie belegenen Theil des Kreises Kalau und den Kreis Luckau.

Die neue Feststellung der Bergreviere tritt am 1. April 1902 in Kraft.

Halle a. S., den 20. März 1902.

Königliches Oberbergamt.

### **Personal-Chronik.**

(1) Ernannt sind der Regierungshauptkassen-Buchhalter Gerlach hier zum Regierungshauptkassen-Kassirer und der Regierungs-Sekretär Jentsch hier zum Regierungshauptkassen-Buchhalter.

(2) Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, dem Kreissekretär Kluge in Zielenzig bei seinem Ausscheiden aus dem Staatsdienste zum 1. April d. J. den Charakter als Kanzleirath zu verleihen. Die freigewordene Kreissekretärstelle zu Zielenzig ist dem Kreissekretär von Seydlitz in Königsberg N.-M. vom genannten Tage ab verliehen worden.

(3) Der Oberlandmesser Baenitz ist von Melungen nach Frankfurt a. D. versetzt.

(4) Der Oberlehrer Dr. Roellig ist von dem Pädagogium zu Züllichau an das Königliche Gymnasium zu Spandau versetzt. Die Versetzung des Prof. Weissenfels von Züllichau nach Spandau ist rückgängig gemacht.

(5) Der ordentliche Seminarlehrer Richard Busch ist als Seminar-Oberlehrer an dem Schullehrer-Seminar zu Drossen angestellt worden.